

Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr

Änderung vom 16. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161245,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr vom 21. Dezember 2010 ¹⁾ (Stand 30. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die IWB entrichten bis spätestens Ende März des Folgejahres, erstmals Ende März 2011 für das Jahr 2010, die gesamte für das Vorjahr gemäss § 2 geschuldete Konzessionsgebühr an den Kanton.

² Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann zur Überprüfung der Verrechnung der Konzessionsgebühr an die Kundinnen und Kunden der IWB alle notwendigen Auskünfte verlangen und in sämtliche Unterlagen der IWB Einsicht nehmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG [772.350](#)